



Reglement

über die Benutzung des Mehrzweckraums (MZR) im ehemaligen Schulhaus sowie des Ofenhauses (OH) der Gemeinde Fräschels durch Dritte

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Zweckbestimmung	3
Art. 1	3
Abgabe an Dritte	3
Art. 2	3
Betriebszeiten.....	3
Art. 3	3
Bewilligungen	3/4
Art. 4	3
Aufsicht	4
Art. 5	4
Gebühren.....	4
Art. 6	4
2. Benutzungsvorschriften.....	4/5
Allgemeine Benutzungsvorschriften	4/5
Art. 7	4/5
Spezielle Anordnungen.....	5/6
Art. 8	5/6
Schadensmeldungen	6
Art. 9	6
3. Haftung	6
Art. 10	6
4. Schlussbestimmungen	6
Art. 11	6
Inkrafttreten	6
Art. 12	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung	Art. 1		Im Interesse einer geordneten Regelung zur Benutzung des Mehrzweckraums (MZR) im ehemaligen Schulhaus sowie des Ofenhauses (OH) der Gemeinde Fräschels, erlässt der Gemeinderat das vorliegende Reglement.
Abgabe an Dritte	Art. 2	1	Der MZR sowie das OH wird an Dritte nur ausserhalb der eigenen Benutzungszeiten und in untergeordneter Priorität nach den Bestimmungen dieses Benutzungsreglementes zur Verfügung gestellt.
		2	Der MZR sowie das OH wird auch Ortsvereinen, gemeinnützigen Organisationen, auswärtigen Vereinen, ortsansässigen Privaten sowie für kommerzielle Nutzungen nach dieser Prioritätenordnung zur Verfügung gestellt.
		3	Das Ofenhaus wird dem Landfrauenverein Fräschels in 1. Priorität zur Verfügung gestellt. Das Backen in der Backstube ist grundsätzlich unter der Aufsicht des Landfrauenvereins Fräschels möglich.
Betriebszeiten	Art. 3	1	Der MZR sowie das OH stehen in der Regel den Berechtigten Montags bis Sonntags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 22:00 zur Verfügung.
		2	Die Benutzer sind verpflichtet, den MZR bzw. das OH nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und pünktlich wieder zu verlassen. Ausnahmen sowie die Verlängerung der Belegungszeit bedürfen einer nachträglichen Bewilligung.
Bewilligungen	Art. 4	a)	Jahresbelegung <ul style="list-style-type: none">- Für eine Jahresbelegung ist jeweils im Oktober ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung, per Post oder via Mail einzureichen.- Nachträglich eingereichte Gesuche für Jahresbewilligungen können nur noch innerhalb des nicht belegten Zeitrahmens bewilligt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.- Eine Jahresbewilligung kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.- Eine Jahresbewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn den Bestimmungen dieses Reglements oder allfälliger Bewilligungsaufgaben nicht Folge geleistet wird.- Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder nochmalige Bewilligung abgeleitet werden.- Für die Vergabe der Jahresbewilligungen gilt die Prioritätenordnung gemäss Art. 2. resp. Art. 3.- Kurzfristige, dringliche Belegungsänderungen können ausnahmsweise vorgenommen werden. Die

Betroffenen sind jedoch vorgängig und sofort über eine ausserordentliche Änderung zu informieren. Schadenersatzansprüche können somit keine geltend gemacht werden.

- Nicht benützte Jahresbewilligungen werden widerrufen.

b) Einmalige Belegungen

- Für eine einmalige Benutzung des MZR bzw. des OH ist mindestens 2 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung, per Post oder via Mail einzureichen.
- Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- Fällt eine Veranstaltung oder Belegung aus, ist die Gemeindeverwaltung 24 Stunden im Voraus zu benachrichtigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Benutzungsgebühr nicht rückerstattet.

Aufsicht	Art. 5	<p>¹ Der MZR im Schulhaus und das OH der Gemeinde Fräschels werden durch den zuständigen Gemeinderat beaufsichtigt.</p> <p>Für die Beaufsichtigung des Betriebs ist einerseits die Gemeindeschreiberei bzgl. MZR und andererseits der Landfrauenverein bzgl. OH zuständig.</p> <p>² Die Benutzer haben sich an die Weisungen und Anordnungen der Gemeindeschreiberei resp. des Landfrauenvereins zu halten.</p>
Gebühren	Art. 6	<p>¹ Die private Benutzung durch Ortsansässige sowie die Benutzung durch ortsansässige Vereine von MZR bzw. OH ist unentgeltlich.</p> <p>² Die Benutzungsgebühren für alle anderen betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1/3 Tag CHF 40.--- 2/3 Tag CHF 80.--- 1 Tag CHF 120.-- <p>Die Benutzungsgebühren/ Kautions bei Einzelbelegungen werden mit der Schlüsselübergabe fällig und sind auf der Gemeindeverwaltung zu bezahlen.</p> <p>Dauerbelegungen werden den Nutzern seitens der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.</p>

2. Benutzungsvorschriften

Allgemeine Vorschriften	Art. 7	<p>¹ Der MZR sowie das OH darf nur während den vereinbarten Zeiten und frühestens 10 Minuten vor Beginn betreten werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit des</p>
----------------------------	--------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bewilligungsinhabers oder einer verantwortlichen Person im MZR resp. im OH aufhalten.

2 Vereinsgerätschaften:

Das Aufstellen und Lagern von Vereinsmobiliar und/oder Gerätschaften ist in Absprache mit dem Werkmeister gestattet. Für Beschädigungen oder Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

3 Der Bewilligungsinhaber, bzw. die verantwortliche Person ist für die „besenreine“ Rückgabe des MZR resp. des OH verantwortlich.

4 Der Bewilligungsinhaber, bzw. die verantwortliche Person hat zu kontrollieren:

- Wasserarmaturen im WC zuge dreht
- Lichter gelöscht
- Fenster geschlossen
- Aussentüren geschlossen

5 Der Zutritt zur Benutzung der Aussenanlage des Schulhauses ist grundsätzlich zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

Spezielle Anordnungen Art. 8

1 Parkplätze

Es sind die Parkplätze neben der Gemeindeverwaltung sowie am Bahnhof zu benutzen.

2 Schlüssel

Der Bewilligungsinhaber erhält bei der Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift einen Schlüssel für den Zugang zum MRZ, resp. OH und ist dafür verantwortlich. Verlorene Schlüssel werden der entsprechenden Person in Rechnung gestellt.

Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

Vereine können ein schriftliches Gesuch stellen, um weitere Schlüssel zu erhalten.

Wechselt ein Schlüssel innerhalb des Vereins, muss der neue Inhaber den Empfang auf der Verwaltung melden und mit seiner Unterschrift bestätigen.

Das Anfertigen von Nachschlüssel ist verboten.

3 Ordnung

Die verantwortliche Person ist besorgt für Ordnung. Bei deren Abwesenheit muss ein Stellvertreter so instruiert sein, dass alle Vorschriften, Benutzungszeiten und Anordnungen eingehalten werden.

Unkenntnis von Bestimmungen und Auflagen entbindet nicht von der Verantwortung des

Bewilligungsinhabers gegenüber der Gemeinde.

Bei längerer Abwesenheit des Bewilligungsinhabers ist ein Stellvertreter zu bestimmen und diese Person der Gemeindeverwaltung zu melden.

- ⁴ Bei Anlässen mit grossem Verkehrsaufkommen hat der Bewilligungsinhaber einen Verkehrsdienst zu organisieren sowie die eventuell nötige Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Schadensmeldung

Art. 9

Allfällige Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

3. Haftung

Haftung

Art. 10

- ¹ Bei Sachbeschädigungen und groben Verschmutzungen haftet gegenüber der Gemeinde der Bewilligungsinhaber.
- ² Die Benutzung des MRZ bzw. des OH und deren Einrichtung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Benutzern oder Zuschauenden ist der Bewilligungsinhaber haftbar.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.

4. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 11

- ¹ Vereine und Organisationen, die sich in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen oder die Anordnungen nicht befolgen, kann die Bewilligung zur Benutzung durch den Gemeinderat vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
- ² Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Inkrafttreten

Art. 12

- ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement Ofenhaus vom 25. Oktober 1999.
- ² Dieses Reglement tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Unterschriften

- ³ NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Ammann: Die Schreiberin:

P. Hauser

C. Tschachtli